

Der Solidaritätsfonds der EU

Hilfe bei Naturkatastrophen und anderen Notfällen

Der **Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)** wurde im Jahr 2002 geschaffen, um im Falle von Naturkatastrophen größeren Ausmaßes in den Mitgliedstaaten oder in den Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der EU führen, solidarische Hilfe leisten zu können. Anlass waren die **schweren Überschwemmungen in Mitteleuropa im Sommer 2002**. Seitdem wurde der Fonds in **52 Katastrophenfällen** - von Überschwemmungen über Waldbrände und Erdbeben bis hin zu Stürmen und Dürren – in Anspruch genommen. Bisher wurden **23 verschiedene europäische Länder** vom Solidaritätsfonds mit über **3,2 Milliarden Euro** unterstützt.

Österreich nahm die Solidaritätsfondshilfe mehrfach anlässlich der **Hochwasserkatastrophen 2002, 2005 (Tirol und Vorarlberg) und 2012 (Lavamünd)** in Anspruch. Die Hilfsleistungen aus dem Solidaritätsfonds für Österreich beliefen sich auf insgesamt **149 Mio. Euro**.

In welchen Fällen kann der Fonds in Anspruch genommen werden?

EU Mitglieds- und Beitrittsländer können den EUSF im Falle von **Naturkatastrophen größeren Ausmaßes**, die gravierende Folgen für die Lebensbedingungen der Bürger, die Umwelt oder die Wirtschaft einer oder mehrerer Regionen bzw. eines oder mehrerer Länder hat, in Anspruch nehmen. Als „Katastrophe größeren Ausmaßes“ gilt eine Katastrophe, die in zumindest einem der betroffenen Staaten Schäden verursacht, die auf über 3 Mrd. EUR oder mehr als 0,6 % seines BIP geschätzt werden. Für **Österreich** beträgt dieser Schwellenwert **1,798 Mrd. Euro**.

Unterhalb dieses Schwellenwertes ist eine Inanspruchnahme bei **außergewöhnlichen regionalen Katastrophen** möglich, wenn die Mehrheit der Bevölkerung betroffen ist und es schwere und dauerhafte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität und die Lebensbedingungen gibt (das war bei der Hochwasserkatastrophe in Tirol und Vorarlberg 2005 etwa der Fall). Darüber hinaus kann ein von derselben Katastrophe betroffener Nachbarstaat eine Finanzhilfe auch dann erhalten, wenn der Schwellenwert nicht erreicht wird. Die Hochwassersituationen in Lavamünd wurde als solche Katastrophe qualifiziert, da neben Slowenien und Kroatien auch Österreich betroffen war.

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Der Antrag ist binnen **10 Wochen** ab Eintreten der ersten Schäden bei der Europäischen Kommission einzubringen. Im Falle Österreichs wird der Antrag vom **Bundesministerium für Inneres** gestellt, das auch die Erhebung der notwendigen Informationen mit den Bundesländern und den zuständigen Bundesstellen koordiniert.

Die Europäische Kommission prüft den Antrag und entscheidet, ob dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgeschlagen werden kann, den EU-Solidaritätsfonds zu aktivieren. Die Hilfe wird nach Unterzeichnung eines Übereinkommens zwischen der Kommission und dem Empfängerland angewiesen.

Die Mittel werden in der Folge zur Refinanzierung von Notfallmaßnahmen, die zwischenzeitlich von den Bundes-/Landesbehörden finanziert wurden, verwendet. Die Verwendung der Unterstützungsleistung muss innerhalb eines Jahres ab Auszahlung erfolgen.

Welche Maßnahmen kommen in Frage?

Ziel des Fonds ist es, den Empfängerstaat bei folgenden wesentlichen Rettungsmaßnahmen zu unterstützen und damit die finanzielle Belastung für die von Katastrophen betroffenen Länder zu verringern:

- kurzfristiger **Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen** und Ausrüstungen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung
- Bereitstellung von **Notunterkünften** und Mobilisierung der für die unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung bestimmten Hilfsdienste
- unverzügliche **Sicherung der Schutzeinrichtungen** und Maßnahmen zum unmittelbaren **Schutz des Kulturerbes**
- **Säuberung** der von der Katastrophe betroffenen Gebiete einschließlich der Naturräume

Die finanzielle Unterstützung von 14,79 Mio. Euro für die Bewältigung der Hochwasserschäden in Tirol und Vorarlberg ging so zum Beispiel in Nothilfemaßnahmen zum kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Verkehrsinfrastruktur sowie zur unverzüglichen Sicherung von Schutzeinrichtungen.

Welche Maßnahmen sind nicht umfasst?

Der EUSF soll auf rasche, wirksame und flexible Weise eine finanzielle Nothilfe für dringend erforderliche Maßnahmen wie vorübergehende Unterbringung oder die provisorische Reparatur unverzichtbarer Infrastrukturen verfügbar machen, kann aber bei weitem nicht alle Schäden abdecken.

Private Schäden und Verluste sind nicht umfasst.

Für **längerfristige Maßnahmen** wie dem **dauerhaften Wiederaufbau** oder für **vorbeugende Maßnahmen** zur Verhinderung künftiger Katastrophen kann im Rahmen anderer EU-Instrumente (z.B. Strukturfonds, Entwicklung des ländlichen Raums) um Förderungen angesucht werden.

Wie viele Mittel stehen zur Verfügung?

Die Finanzhilfen aus dem Solidaritätsfonds sind zusätzliche Mittel außerhalb des normalen EU-Haushaltes. Daher müssen die Finanzhilfen im Anschluss an die Vorlage des Vorschlags der Kommission in jedem einzelnen Fall **vom Europäischen**

Parlament und vom Rat bewilligt werden. Die jährliche Obergrenze liegt bei 1. Mrd. EUR.

Welche weiteren EU-Instrumente im Bereich Katastrophenschutz gibt es?

Im Rahmen des **EU-Katastrophenschutzmechanismus** können auch Maßnahmen der Mitgliedsstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes finanziell unterstützt werden. Die Unterstützung wird für konkrete Projekte im Rahmen jährlicher Ausschreibungen durch die Europäische Kommission gewährt und umfasst **Studien, Schulungen, die Entwicklung von Frühwarnsystemen, die Entsendung von Experten** oder die **Finanzierung von Transportmitteln** (hier allerdings 50% Ko-Finanzierung) ins Katastrophengebiet. Die Mittel sind jedoch nicht für Ausrüstung oder infrastrukturelle Maßnahmen vorgesehen. Das Budget betrug für den Zeitraum 2007-2013 insgesamt 189,8 Mio. Euro.

Um eine verstärkte Zusammenarbeit im Falle von Katastrophen zu ermöglichen, wurde ein **Europäisches Notfallabwehrzentrum (Emergency Response Center)** eingerichtet, welches Hilfsanfragen von Staaten entgegennimmt und diese an die beteiligten Mitgliedsländer weiterleitet. So wurde beispielsweise beim Dambruch nahe der ungarischen Gemeinde Kolontár über das Beobachtungs- und Informationszentrum, das von Anfang an die Katastrophe beobachtete, von der ungarischen Regierung um die Unterstützung durch Experten gebeten. Weitere mögliche Einsatzbereiche sind u.a. Brände, Erdbeben, Industrieunfälle und Attentate.

Sieht der EU-Vertrag eine solidarische Unterstützung durch die anderen EU-Mitgliedsstaaten im Falle einer Naturkatastrophe vor?

Der **Vertrag von Lissabon** sieht erstmals auch eine „**Solidaritätsklausel**“ vor, nach der die Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam und solidarisch handeln sollen, wenn ein Mitgliedstaat Ziel eines Terroranschlags oder Opfer einer Natur- oder einer von Menschen verursachten Katastrophe ist. Die Aktivierung der Klausel erfolgt nur in **außergewöhnlichen Umständen** und **auf Antrag der Regierung** eines Mitgliedstaates, wenn die eigenen Kapazitäten nicht ausreichend sind. Die Einzelheiten für die Anwendung dieser Solidaritätsklausel sind jedoch noch festzulegen und derzeit Gegenstand von Verhandlungen in den zuständigen EU-Gremien.